

AW: Stadt Beeskow - OBVO Verkaufssonntage



Uta Häusler <u.haeusler@ihk-ostbrandenburg.de>
An Ordnungsamt Stadt Beeskow

Gelbe Kategorie

Zur Nachverfolgung. Erledigt am Donnerstag, 20. März 2025.

Sehr geehrte Frau Buchs,

Die IHK Ostbrandenburg stimmt dem Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung 2025 für die Stadt Beeskow zu.

Aus Anlass der traditionellen Veranstaltungen:

am 04.05.2025 Beeskower Frühlingsmarkt sowie

am 30.11.2025 Beeskower Weihnachtsmarkt

die jeweils einen großen Besucherstrom auslösen, geben Sie den Geschäften im Beeskower Stadtgebiet die Möglichkeit der Ladenöffnung nach § 5 Abs. 1 Brandenburger Ladenöffnungsgesetz.

Sehr positiv bewerten wir, dass die in der Verordnung geregelte Dauer der Ladenöffnung bereits an die Veranstaltung, die Anlass für die Sonderöffnung ist, angelehnt wurde.

Die IHK Ostbrandenburg wünscht beiden Veranstaltungen Erfolg und zahlreiche zufriedene Gäste.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.Betriebswirtin Uta Häusler

ReferentIn Handel

Service

IHK Ostbrandenburg

Puschkinstraße 12 b

15236 Frankfurt (Oder)

Tel.: +49 335 5621-1310

Fax: +49 335 5621-1399

E-Mail: u.haeusler@ihk-ostbrandenburg.de

www.ihk-ostbrandenburg.de

„Brandenburg hat viel: Arbeitsplätze,
Wirtschaftskraft, Lebensqualität und sein
weites Land. Und wir sorgen dafür, dass es
noch besser wird.“

BÜNDNIS PRO WIRTSCHAFT

WEITER DENKEN



**Handelsverband
Berlin-Brandenburg
HBB**

Handelsverband, Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam

Stadtverwaltung
Fachbereich: BM
Frau Buchs
Berliner Straße 30
15848 Beeskow



Ihre Nachricht vom:
19.03.2025
Bearbeiter:
Wolfgang Kampmeier
Telefon:
0331-292869

Potsdam den 27.03.2025

Wolfgang Kampmeier
Stellv. Hauptgeschäftsführer

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beeskow über
Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus
Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2025**

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
Leiter Regionalbereiche

Sehr geehrte Frau Buchs,

der Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V. (HBB) kommt gern Ihrer
Bitte, um Stellungnahme zum Verordnungsentwurf für das Jahr 2025
nach.

Schlaatzweg 1
14473 Potsdam

Telefon 0331 / 292869
Telefax 0331 / 2708528

kampmeier@hbb-ev.de
www.hbb-ev.de

Berliner Volksbank
IBAN: DE95 1009 0000 1734 3040 06
BIC: BEVODEBB

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Entwurf der
ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Beeskow für den
04.05.2025 und den 30.11.2025 auf der Grundlage des aktuellen
Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes und in Absprache mit den
ansässigen Einzelhändlern abgestimmt und erarbeitet wurden.

Die von der Stadt Beeskow vorgeschlagenen Termine ist fester
Bestandteil des kommunalen Lebens und ziehen somit neben der
örtlichen Bevölkerung auch viele Besucher aus dem Umland und
zahlreiche Gäste und Touristen an. Daher erfüllen die uns
eingereichten Vorschläge hinsichtlich der überregionalen
Ausstrahlung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenzen die
Voraussetzungen zum Öffnen von Verkaufsstellen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Anlässe ist es richtig darauf
hinweisen die rechtssichere Darstellung der
Ladenöffnungsmöglichkeiten für das gesamte Stadtgebiet und auf
bestimmte Teile des Gemeindegebiets beschränkte Möglichkeiten
der Sonn- und Feiertagsöffnung im Entwurf der
ordnungsbehördlichen Verordnung entsprechend auch

vorzunehmen, um die Eindeutigkeit hinsichtlich der Anwendung sichern zu können.

Der Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V. stimmt den vorgesehenen Terminen zu und regt im Interesse der Kaufleute der Stadt Beeskow die Aufnahme der Anlässe in den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung an, da die verkaufsoffenen Sonntage maßgeblich zur Attraktivität und Belebung der Stadt beitragen und somit den Wirtschaftsstandort und Tourismusstandort Beeskow stärken.

Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus bitten wir Sie, sobald der Beschluss im Amtsblatt der Stadt, veröffentlicht wird, uns zeitnah darauf hinzuweisen, so dass auch der HBB in gewohnter Weise einen Link der Veröffentlichung auf seiner Verbandshomepage – Link-Hinweis: www.hbb-ev.de einpflegen kann. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Information der Mitgliedsunternehmen im HBB als auch für alle Interessierte.

Mit freundlichen Grüßen

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB)

Regionalbereich Mittelbrandenburg
und Nordwestbrandenburg
14473 Potsdam, Schlaatzweg 1
Tel. (0331) 292869
Fax (0331) 2708528

Wolfgang Kampmeier

Stellv. Hauptgeschäftsführer

Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Arbeitsschutz | Postfach 90 02 36 | 14438 Potsdam

KOPIE

Stadtverwaltung Beeskow
Ordnungsamt
Berliner Str. 30
15848 Beeskow



**Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und
Gesundheit**
Abteilung Arbeitsschutz

Horstweg 57
14478 Potsdam

Bearb.: Frau Hilgenfeld
Gesch.-Z.:
071-A_310-3021/2025-1818/001
(Bitte stets angeben)

Telefon: 0331 8683-231
Telefax: 0331 27548-1827

<https://lavg.brandenburg.de/arbeitschutz>
office.ost@lavg.brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 24.03.2025

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung
über Verkaufssonntage aus Anlass von Besonderen Anlässen

Sehr geehrte Frau Buchs,

gegen die im Entwurf vorgestellte Rechtsverordnung, mit der Aufführung von den
verkaufsoffenen Sonntagen

am 04.05.2025 (Beeskower Frühlingsfest von 13.00 – 17.00 Uhr) sowie
am 30.11.2025 (Beeskower Weihnachtsmarkt von 13.00 – 18.00 Uhr),

bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken und finden meine
Zustimmung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Hilgenfeld





KOPIE

Stadt Beeskow
Der Bürgermeister
Berliner Straße 30
15848 Beeskow

Am Bahnhof Westend 3
14059 Berlin

Durchwahl: 030/8866 5555
conny.weissbach@verdi.de
E-Mail: fb-d.bb@verdi.de

nur per E-Mail:
ordnungsamt@beeskow.de

Datum	28. März 2025
Ihre Zeichen	OBVO LÖ 2025
Unser Zeichen:	CW/Pa

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über Verkaufssonntage aus Anlass von besonderen Ereignissen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Frau Buchs,

Sie haben uns Vorschläge zur Festlegung verkaufsoffener Sonntage für das Kalenderjahr 2025 gem. § 5 Abs. 1 BbgLÖG vorgelegt:

04.05.2025 – Frühlingsmarkt
30.11.2025 – Weihnachtsmarkt.

Sie bitten um Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen. Wir kommen hiermit Ihrer Bitte nach:

Bereits in den vergangenen Jahren haben wir immer wieder auf die aktuelle Gesetzes- bzw. Rechtslage, insbesondere auf die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht für eine ausnahmsweise Zulässigkeit einer Ladenöffnung an Sonntagen und das Urteil des Oberlandesgerichts Berlin-Brandenburg in Bezug auf die Sonntagsöffnungen in der Landeshauptstadt Potsdam, eindringlich und ausführlich aufmerksam gemacht.

An dieser Rechtslage hat sich nichts geändert.

Hier weisen wir gerne nochmals auf die Kriterien hin, die das Bundesverwaltungsgericht benennt, um ggf. eine Ausnahme zur Sonntagsöffnung zu rechtfertigen:

KOPIE

- Durch die Anlassveranstaltung muss nicht nur ein erheblicher Besucher*innenstrom ausgelöst werden. Der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutz verlangt weitere Einschränkungen.
- Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung ist nur dann zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also lediglich ein Annex zur Anlassveranstaltung sein.
- Eine prägende Wahrnehmung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher*innen anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung. Bei erstmalig stattfindenden Ereignissen muss dieser Einschätzung eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
- Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
- Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche der Veranstaltung, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.

Dementsprechend sind auch wir weiterhin davon überzeugt, dass die Anlässe, die Sie in Ihrem Schreiben aufführen, nicht alle geeignet sind, um eine ausnahmsweise Öffnung gem. des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zu rechtfertigen.

Die Kolleg*innen, die im Einzelhandel tätig sind und sonntags hinter den Theken stehen, Kunden*innen beraten und bedienen müssen und an den Kassen arbeiten, werden es Ihnen danken, wenn Sie die hohen Güter Freizeit, Familie, Erholung in den Vordergrund Ihrer Entscheidungen rücken. Diese Güter sind ausdrücklich durch das Grundgesetz geschützt!

Unter Beachtung aller Kriterien, bitten wir noch um ergänzende Informationen hinsichtlich Bedeutung, Größe sowie Format und geplanten Besucher:innenzahlen der Veranstaltung.

Die reinen Umsatzinteressen der Händler*innen zur Grundlage Ihrer Entscheidung zu machen ist gesetzes-, ja sogar verfassungswidrig. Sollte dennoch die Verordnung gemäß dem Antrag erfolgen, werden wir uns vorbehalten, diese Verordnung gerichtlich vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Conny Weißbach
Landesbezirksfachbereichsleiterin Handel